

# RS Vwgh 1992/5/14 92/16/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §257;

BAO §290;

BAO §6;

BAO §7;

## Rechtssatz

Ein Grundsatz, daß auch bei sukzessive herangezogenen Gesamtschuldnern das Leistungsgebot gleich hoch sein muß, kann auch nicht den Bestimmungen des § 257 und des § 290 BAO entnommen werden. Durch diese Bestimmungen sollen lediglich einheitliche Entscheidungen im Berufungsverfahren, aber nicht im Abgabenverfahren schlechthin herbeigeführt werden. Überdies bedeutet auch eine einheitliche Berufungsentscheidung nicht notwendigerweise eine Entscheidung mit gleichem Leistungsgebot (Hinweis Fellner, Das Gesamtschuldverhältnis im Abgabenrecht, SWK 1991, AV 5).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992160013.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)